
S 10 U 4003/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<ol style="list-style-type: none">1. Ein unversicherter Abweg liegt vor, wenn der unmittelbare Arbeitsweg zu eigenwirtschaftlichen Zwecken verlassen wird und zum Unfallzeitpunkt noch nicht wieder erreicht worden ist.2. Ein Wegeunfallversicherungsschutz nach der Ausnahmebestimmung des § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB VII setzt einen inneren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Versicherten voraus.3. Daran und an dem weiteren Merkmal „in fremde Obhut anvertrauen“ fehlt es, wenn ein Kind aus allgemeinen Sicherheitserwägungen auf einem Teil des Schulwegs zu einem Sammelpunkt einer Kindergruppe begleitet wird.
Normenkette	<p>SGB 7 § 8 Abs 2 Nr 1 SGB 7 § 8 Abs 2 Nr 2 Buchst a</p>
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 10 U 4003/20
Datum	18.06.2021
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 10 U 3232/21
Datum	22.02.2024
3. Instanz	
Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 18.06.2021 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

AuÃgerichtliche Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Anerkennung des Ereignisses vom 23.01.2019 als Arbeitsunfall.

Die 1968 geborene KlÃ¤gerin, gesetzlich pflichtkrankenversichert, ist seit Januar 2000 bei der B1 S1 (A2), als technische Beraterin und Fachkraft fÃ¼r Arbeitssicherheit beschÃ¤ftigt, zum Zeitpunkt des angeschuldigten Ereignisses in einem Umfang von 7,2 Stunden an fÃ¼nf Tagen pro Woche (S. 83 f. VerwA). Ihre ArbeitsstÃ¤tte liegt im (inneren) Stadtbezirk âNordâ der Landeshauptstadt in fuÃÃufiger NÃ¤he der Stadtbahnhaltestelle âP1â, die von der Stadtbahnlinie âUâ (Streckenabschnitt M1 v.v.) angefahren wird. Die KlÃ¤gerin wohnt mit ihrer â am Ereignistag zehn Jahre alten â Tochter, die sie allein erzieht, im nordÃ¶stlich gelegenen (ÃuÃ¶eren) Stadtbezirk âM2â, ca. 10 km Verkehrsweg von der A2 entfernt, an der nÃ¶rdlichen Seite der in West-/Ost-Richtung verlaufenden M3-straÃe, einer HauptverkehrsstraÃe. Nur wenige hundert Meter vom (Mehrfamilien-)Wohnhaus der KlÃ¤gerin entfernt in westlicher Richtung liegt â ebenfalls auf der nÃ¶rdlichen Seite der M3-straÃe â die Stadtbahnhaltestelle âF1â der Linie âUâ des o.g. Streckenabschnitts, der parallel zur M3-straÃe in Ost-West-Richtung v.v. verlÃ¤uft. Entlang dieser Stadtbahnstrecke zwischen der Haltestelle und dem Ã¶stlich gelegenen (Mehrfamilien-) Wohnhaus der KlÃ¤gerin fÃ¼hrt ein asphaltierter Gehweg nÃ¶rdlich der M3 -straÃe, der direkt zur Haltestelle fÃ¼hrt; in Ã¶stlicher Richtung vom Wohnhaus aus liegt in etwas kÃ¼rzerer fuÃÃufiger Entfernung die weitere (End-)Haltestelle der Linie âUâ (âM3â), diese auf der sÃ¼dlichen Seite der M3-straÃe, die zum Erreichen also Ã¼berquert werden muss.

FÃ¼r den Weg von und zur ArbeitsstÃ¤tte nahm die KlÃ¤gerin bis zum Ereignistag ihren Angaben gemÃÃ (S. 69, 87 ff. VerwA) gewÃ¶hnlich die Stadtbahn der Linie âUâ und zwar stadteinwÃ¤rts von der Haltestelle âF1â aus (S. 738 VerwA), die westlich vom (Mehrfamilien-)Wohnhaus der KlÃ¤gerin liegt. Dem lag â bis zum Ereignis â Folgendes zugrunde: An jedem Arbeitstag verbrachte die KlÃ¤gerin â auf dem Weg zur Arbeitâ ihre Tochter, die die vierte Grundschulklasse besuchte, zunÃ¤chst zu FuÃ zu einem Treffpunkt vor dem Wohnhaus ihrer (der Tochter) Klassenkameradin im M4-weg (âSammelpunktâ; sÃ¼dlich der klÃ¤gerischen Wohnung gelegen), wo sich mehrere MitschÃ¼lerinnen und MitschÃ¼ler trafen, um den weiteren Schulweg zur M5 (diese liegt rund 1 km Ã¶stlich des âSammelpunktsâ, von der klÃ¤gerischen Wohnung aus sÃ¼dÃ¶stlich jenseits der M3-straÃe) gemeinsam zurÃ¼ckzulegen (âLaufgruppeâ der Kinder). Zum M4-weg musste die KlÃ¤gerin mit ihrer Tochter in unmittelbarer NÃ¤he zu ihrer Wohnung die M3-straÃe (und damit auch die dort entlangfÃ¼hrende Stadtbahngleisstrecke der Linie âUâ) in sÃ¼dlicher Richtung in die H1-straÃe, die rechtwinklig zur M3-straÃe verlÃ¤uft, Ã¼berqueren; der M4-weg schlieÃt sich dann weiter sÃ¼dlich (von der M3-straÃe aus) als SeitenstraÃe an die H1-straÃe an. Nachdem die KlÃ¤gerin dort ihre

Tochter an die Laufgruppe übergeben hatte, ging sie (wie gewöhnlich) den gekommenen Weg wieder etwas zurück und bog sodann in den F2-Weg, eine Parallelstraße zur M3-Straße anschließend an die H1-Straße, in Richtung Westen ein und durchging diesen bis zur Ecke A1-Straße, die wie die H1-Straße rechtwinklig zur M3-Straße verläuft. Auf der A1-Straße ging die Klägerin dann Richtung Norden bis zur Einmündung M3-Straße (südliche Seite der Straße); auf der gegenüberliegenden (nördlichen Seite) der M3-Straße liegt die o.g. Stadtbahnhaltestelle F1 (Fahrtrichtung der Stadtbahnlinie U stadteinwärts nach Westen entlang der M3-Straße). Hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten wird ergänzend auf die von der Klägerin unter dem 10.02.2019 gefertigte Skizze (S. 92 VerwA) sowie auf die polizeilichen Skizzen (S. 638 f. VerwA) und die Lichtbildmappe vom Unfallort (S. 661 ff. VerwA) verwiesen.

Als die Klägerin die Einmündung A1-Straße/M3-Straße bzw. die dort gelegene Fußgängerfurt der M3-Straße zur Stadtbahnhaltestelle mit Lichtzeichenanlage gegen 07.37 Uhr erreichte, war sie ihren Angaben nach 2 bis 3 Minuten später dran als sonst (S. 88 VerwA) -, fuhr die Stadtbahn der Linie U Richtung stadteinwärts von Osten kommend bereits ein. Die Klägerin, die auf die einfahrende Stadtbahn, die sie sonst immer nimmt, voll fokussiert war und deswegen nicht auf den Fahrzeugverkehr achtete (Angaben S. 88 VerwA), betrat in der Annahme, die Lichtzeichenanlage habe Grün f für Fußgänger gezeigt (ausweislich des polizeilichen Unfallermittlungsberichts tatsächlich Rotlicht, S. 632 VerwA), die M3-Straße Richtung Haltestelle. Beim Überqueren wurde sie von einem aus östlicher Richtung kommenden Pkw rechtsseitig erfasst und zog sich erhebliche strukturelle Verletzungen zu (Gehirnerschütterung, leichte Rissverletzung der Leber, Rippenserienfraktur 6 bis 8 rechts, Fraktur des Humerusschafts rechts, Fraktur des Acetabulums links, offene Bursaverletzung im Bereich des rechten Ellenbogens, kleine knöcherne Absprengung am Fibulaköpfchen links; s. dazu den sogleich genannten ärztlichen Entlassungsbericht).

Nach notärztlicher Versorgung wurde die Klägerin mittels RTW in die Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie des Klinikums S1 verbracht, wo sie sich bis zum 07.02.2019 in stationärer Behandlung befand und zweimal operiert wurde (s. im Einzelnen Entlassungsbericht vom 07.02.2019, S. 70 ff. VerwA). Im Anschluss befand sie sich bis einschließlich 16.05.2019 im Rahmen einer komplexen stationären Rehabilitation (KSR) in der BG Unfallklinik L1 (BGU), aus der sie weiter arbeitsunfähig entlassen wurde (s. im Einzelnen Entlassungsbericht vom 27.05.2019, S. 442 ff. VerwA). Nach Durchführung weiterer Heilbehandlungsmaßnahmen und einer Arbeits- und Belastungserprobung trat zum 28.10.2019 wieder Arbeitsfähigkeit ein. Die Krankenkasse zahlte der Klägerin via Generalauftrag (vgl. S. 551 VerwA) vom 06.03. bis 27.10.2019 Verletztengeld aus (vgl. nur S. 799 VerwA).

Mit Bescheid vom 10.12.2019 verurteilte die Beklagte, dass das Ereignis vom 23.01.2019 nicht als Arbeitsunfall anerkannt werde, sodass kein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bestehe. Zur Begründung

wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die Klägerin zum Unfallzeitpunkt nicht auf dem im Rahmen der Wegeunfallversicherung nach [Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) versicherten unmittelbaren Weg zum (beruflichen) Tätigkeitsort, sondern auf einem unversicherten Abweg bei tätigkeitunabhängiger Handlungstendenz befunden habe; dieser Abweg wäre erst bei Erreichen der Stadtbahnhaltestelle beendet gewesen. Es bestehe auch kein Versicherungsschutz unter dem Gesichtspunkt des [Â§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB VII](#), denn das Anvertrauen der Tochter gegenüber einer Gruppe von (anderen) Schulkindern stelle kein Anvertrauen in fremde Obhut i.S.d. Norm dar. Unabhängig davon sei bei Kindern beginnend mit dem Schulalter davon auszugehen, dass diese den erforderlichen Weg (zur Schule) allein zurücklegen könnten. Damit sei für Leistungen ausschließlich die Krankenkasse zuständig, die entsprechend verständigt worden sei; Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung seien mithin nicht zu gewähren.

Mit ihrem Widerspruch vom 19.12.2019 (S. 737 f., 724 VerwA), mit dem die Klägerin die Anerkennung des Ereignisses vom 23.01.2019 als Arbeitsunfall begehrte, berief sie sich zusammengefasst darauf, dass sie ihre Tochter zu einer Betreuungsstätte gebracht habe und dass dieser Umweg, den sie mit der Tochter jeden Schultag gehe, keine fünf Minuten dauere. Der Schulweg der Tochter führe im Dunkeln an Garagen und Gebäuden vorbei und vor allem in der Winterjahreszeit seien hier schon mehrfach Kinder belästigt worden. Ausschließlicher Grund für ihre Begleitung der Tochter auf dem kurzen Weg zurück zur Schule/Betreuungsstätte sei eine Teilstrecke ihres Arbeitswegs seien Sicherheitsaspekte. Anfangs in der 2. Klasse sei ihre Tochter allein zu der Klassenkameradin gelaufen und dabei eines Morgens im Dunkeln von einem Unbekannten belästigt worden. Seither begleite sie sie zur Mitschülerin im M4-Weg. Kinder könnten hinter die Garagen oder in ein Auto gezogen werden. Hier sei bereits ein Kind fast in ein Auto gezerrt worden, was nur durch eine Zeugin verhindert werden könnten. Außerdem seien andere Kinder schon von Fremden belästigt worden und auch Exhibitionisten mehrfach aufgetreten. Sie (die Klägerin) habe selbst schon vier solcher Begegnungen gehabt. Die Umgebung in S2 sei ein sozialer Brennpunkt. Es sei auch nicht relevant, ob ein Kind sechs oder zehn Jahre alt sei. Es habe für ihre Tochter ein hohes Risiko mit einem akuten Handlungsbedarf gegeben, auf dem Weg zur Grundschule einem weiteren Übergriff zum Opfer zu fallen. Eine feste Altersgrenze für die Begleitung von Kindern (Hinweis auf die Definition in [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1](#) Jugendschutzgesetz) auf dem Weg zur Betreuungsstätte habe der Gesetzgeber im Übrigen nicht angegeben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.09.2020 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück.

Hiergegen hat die Klägerin am 07.10.2020 Klage beim Sozialgericht Stuttgart (SG) erhoben, mit der sie ihr Begehren auf Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung des Ereignisses vom 23.01.2019 als Arbeitsunfall weiterverfolgt hat. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt und vertieft. Die Begleitung der Tochter zum

Treffpunkt mit den Mitschülern könne nicht mit einer eigenwirtschaftlichen, privaten Verrichtung gleichgesetzt werden (Hinweis auf [§ 1626 BGB](#) Bürgerliches Gesetzbuch – BGB –). Für die Unterbrechung des unmittelbaren Weges zur Arbeitsstelle habe es eine zwingende Notwendigkeit gegeben, da angesichts der erheblichen und konkreten Gefährdung der Tochter auf dem kurzen Teilstück eine Begleitung durch die Klägerin erforderlich gewesen sei. Diese Begleitung müsse als Ermessensentscheidung der Klägerin im Rahmen der elterlichen Sorge auch unfallversicherungsrechtlich respektiert werden, zumal der Gesetzgeber in [§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB VII](#) eine Altersgrenze nicht eingeführt habe und die Polizei in einem Ratgeber „Missbrauch verhindern“ zu Recht ausführte: „Die Gruppe schützt – Schicken Sie Ihr Kind nicht allein, sondern in kleinen Gruppen zusammen mit anderen Kindern zur Schule oder zum Spielplatz.“

Mit Urteil vom 18.06.2021 hat das SG den Bescheid der Beklagten vom 10.12.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.09.2020 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den Unfall vom 23.01.2019 als Arbeitsunfall anzuerkennen; außerdem hat es angeordnet, dass die Beklagte die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu tragen hat. Die Klägerin habe am 23.01.2019 einen gesetzlich versicherten Wegeunfall erlitten. Die Voraussetzungen des [§ 8 Abs. 2 Nr. 2a](#) (gemeint: Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) SGB VII lägen vor. Entgegen der Beklagten stehe nicht entgegen, dass die Tochter der Klägerin zum Unfallzeitpunkt zehn Jahre alt gewesen sei, denn selbst bei einem 12-jährigen Kind könne noch das Anvertrautsein in fremde Obhut vorliegen (Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts – BSG –). Eine Inobhutnahme setze darüber hinaus auch nicht voraus, dass die Personen, denen das Kind in Obhut gegeben werde, bereits einen Reifegrad erreicht hätten, um die Aufsichtspflicht über das in Obhut gegebene Kind ausüben zu können, sodass der geltend gemachte Anerkennungsanspruch auch nicht daran scheitere, dass die Klägerin ihre Tochter zu einer Klassenkameradin begleitet habe. Dass Kinder in der Gruppe mit Gleichaltrigen vorübergriffen besser geschützt seien, als wenn sie allein unterwegs seien, bedürfe keiner weiteren Erläuterung. Die von der Personensorge gemäß [§ 1626 BGB](#) umfasste Entscheidung der Klägerin, ihr Kind (vor allem bei Dunkelheit) nicht allein in die Schule gehen zu lassen, führe nicht zum Wegfall des Unfallversicherungsschutzes. Dies werde gestützt durch die Tatsache, dass die Klägerin, hätte sie ihre Tochter bis zur Schule begleitet und wäre dann auf dem Rückweg von der Schule zur Stadtbahnstation verunfallt, unzweifelhaft unfallversichert gewesen wäre. Vom Schutzzweck der Norm könne es der Klägerin deshalb nicht zum Nachteil gereichen, dass sie ihre Tochter unmittelbar (gemeint: nur) zum Treffpunkt mit anderen Kindern begleitet habe und erst danach auf dem Weg von dort zur Stadtbahnhaltestelle verletzt worden sei.

Gegen das ihr am 20.09.2021 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 18.10.2021 Berufung eingelegt. Sie hat unter Hinweis auf Wortlaut („wegen“) sowie Sinn und Zweck des [§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB VII](#) und die Entstehungsgeschichte der Norm zusammengefasst und mit Verweis auf Literaturfundstellen geltend gemacht, dass vorliegend die rechtlich wesentliche Ursache für die Begleitung der

Tochter auf einem Teilstück des Schulwegs die berufliche Tätigkeit der Klägerin hätte sein müssen, um einen Versicherungsschutz zu begründen. Dies sei indes gerade nicht der Fall gewesen, vielmehr sei die Schulpflicht der Tochter ursprünglich gewesen. Außerdem bedürfte es im Rahmen einer Obhut einer Beaufsichtigung bzw. eines gewissen Maßes an (fürsorglicher) Zuwendung durch Dritte, was hier ebenfalls nicht gegeben sei. Ohnehin könne die Begleitung eines gesunden Kinds durch eine versicherte Person in der Regel nur bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs als erforderlich angesehen werden. Die Begleitung eigener oder anderer Kinder zur Schule zähle vielmehr zu den nicht versicherten rein privaten Tätigkeiten (Hinweis auf die Broschüre „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Eltern“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV -, Stand Mai 2018, S. 21 f. Senats-Akte).

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 18.06.2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hat das angefochtene Urteil des SG verteidigt und ist dem Berufungsvorbringen unter Verweis auf den Klagevortrag u.a. mit Hinweis auf obergerichtliche Rechtsprechung entgegengetreten, wonach sich „der Weg“ als eine Kombination aus Arbeitsweg und Bringen/Abholen des Kinds darstellen müsse, was in ihren Fall vorgelegen habe. Die Klägerin sei alleinerziehend und berufstätig, sodass sie während ihrer Arbeitszeit keine Obhut über ihre Tochter habe ausüben können. Deswegen könne es auch keine Rolle spielen, dass sie ihr Kind nur auf einem Teilstück begleitet habe. Die Auffassung der Beklagten, mit dem Beginn des Schulalters sei eine Obhut nicht mehr erforderlich, sei ohnehin abzulehnen. Eine solche Entscheidung liege vielmehr allein bei den Eltern.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Prozessakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß [Â§ 151 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte und gemäß den [Â§Â§ 143, 144 SGG](#) statthafte Berufung der Beklagten, über die der Senat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil gemäß [Â§ 153 Abs. 1](#) i.V.m. [Â§ 124 Abs.](#)

[2 SGG](#) entscheidet, ist zulässig und auch begründet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid der Beklagten vom 10.12.2019 in der Gestalt ([Â§ 95 SGG](#)) des Widerspruchsbescheids vom 10.09.2020, mit dem die Beklagte die Anerkennung des angeschuldigten Ereignisses vom 23.01.2019 als Arbeitsunfall abgelehnt hat. Soweit die Beklagte im Ausgangsbescheid zudem (nur pauschal) ausgeführt hat, dass kein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, kommt dem über einem Aufzeigen der Folgen der Ablehnung der Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall keine weitere Bedeutung zu (s. dazu nur BSG 28.06.2022, [B 2 U 16/20 R](#), in juris, Rn. 10 m.w.N.; 16.11.2005, [B 2 U 28/04 R](#), in juris, Rn. 12 ff., st. Rspr.; Senatsurteil vom 09.06.2011, [L 10 U 1533/10](#), in juris, Rn. 15 m.w.N.). Ohnehin hat die Klägerin auch weder mit ihrem Widerspruch, noch mit ihrer Klage konkrete Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung geltend gemacht hat, sondern allein das Begehren artikuliert ([Â§ 123 SGG](#)), das angeschuldigte Ereignis (durch die Beklagte) als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Dieses Begehren verfolgt die Klägerin statthaft und auch im übrigen zulässig mit der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 Satz 1](#) Var. 1 und 3, [Â§ 56 SGG](#)); die Anfechtungsklage zielt auf die gerichtliche Aufhebung der Ablehnungsentscheidung der Beklagten und die Verpflichtungsklage auf die gerichtliche Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung bzw. Anerkennung des Ereignisses vom 23.01.2019 als Arbeitsunfall (vgl. statt vieler nur BSG 31.03.2022, [B 2 U 13/20 R](#), in juris, Rn. 11 m.w.N.; 16.03.2021, [B 2 U 3/19 R](#), in juris, Rn. 10, st. Rspr.).

Diese Klage ist indes unbegründet, sodass das SG die angefochtenen Bescheide zu Unrecht aufgehoben und die Beklagte verurteilt hat, das Ereignis vom 23.01.2019 als Arbeitsunfall anzuerkennen. Der Bescheid der Beklagten vom 10.12.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.09.2020 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, sodass das Urteil des SG keinen Bestand haben kann; es ist im Rahmen des Berufungsantrags der Beklagten aufzuheben und die Klage ist abzuweisen.

Die Klägerin hat keinen (Wege-)Arbeitsunfall erlitten, als sie am 23.01.2019 beim Überqueren der Straße von einem Pkw erfasst wurde.

Arbeitsunfälle sind nach [Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den [Â§ 2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Versicherte Tätigkeit ist auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Wegs nach und von dem Ort der Tätigkeit ([Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII](#)). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen ([Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII](#)). Ein Arbeitsunfall setzt mithin voraus, dass die Verrichtung zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer oder sachlicher Zusammenhang), sie zu dem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis geführt (Unfallkausalität) und dadurch einen

Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht hat (haftungsbegründende Kausalität; statt vieler nur BSG 28.06.2022, [B 2 U 16/20 R](#), a.a.O. Rn. 11 m.w.N., st. Rspr.).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die Klägerin erlitt zwar am 23.01.2019 einen Unfall, als sie gegen 07.37 Uhr beim Überqueren der M3-Straße an der Einmündung A1 -Straße in S3 auf dem Weg zur Stadtbahnhaltestelle „F1“ von wo aus sie die Stadtbahn stadteinwärts in Richtung ihrer Arbeitsstätte in S1-Nord nehmen wollte von einem Pkw erfasst wurde und sich die oben im Tatbestand aufgeführten körperlichen Verletzungen zuzog. Auch befand sie sich im Unfallzeitpunkt objektiv auf dem Weg zu ihrer Arbeitsstätte (Ort der Tätigkeit) in S1-Nord, denn ihr Weg war in diesem Moment auf die an der gegenüberliegenden Straßenseite gelegene Stadtbahnhaltestelle „F1“ der Linie „U“ Richtung stadteinwärts gerichtet, ebenso wie ihre subjektive Handlungstendenz, dort die (einfahrende) Stadtbahn für den Weg in die Richtung des Arbeitsorts zu nutzen. Dies ist freilich nicht hinreichend, denn das Überqueren der Straße am Unfallort zum Unfallzeitpunkt durch die Klägerin erfolgte nicht auf dem direkten Weg zum Ort der versicherten Tätigkeit als Beschäftigte ([Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#)) der Bundesagentur für Arbeit, sodass der erforderliche innere (sachliche) Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit fehlt, der es rechtfertigen würde, das Überqueren der Straße an jener Stelle der versicherten Tätigkeit zuzurechnen.

In [Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII](#) ist durch das Wort „unmittelbar“ klarstellt, nur das Zurücklegen des direkten Weges nach und von der versicherten Tätigkeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht (BSG 30.01.2020, [B 2 U 19/18 R](#), in juris, Rn. 19 m.w.N.).

Unmittelbar vor dem Unfallereignis befand sich die Klägerin freilich nicht auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung zu ihrer Arbeitsstätte. Zunächst merkt der Senat an, dass die Ausführungen der Klägerseite zur Begleitung der Tochter auf einer kurzen „Teilstrecke“ des Arbeitswegs suggerieren, dass sich der unmittelbare Weg der Klägerin von der Wohnung zur Arbeitsstätte über die Stadtbahnhaltestelle „F1“ der Linie „U“ teilweise mit dem Schulweg über den „Sammelpunkt“ im M4-Weg deckt. Dies ist freilich nicht der Fall. Der Senat stellt die oben im Tatbestand dargestellten tatsächlichen Gegebenheiten, die im Wesentlichen auf den Angaben der Klägerin beruhen und mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen, fest. Davon ausgehend führt der unmittelbare Weg von der Wohnung zur Stadtbahnhaltestelle „F1“ von der aus die Klägerin nach eigenen Angaben gewöhnlich mit der Stadtbahn „U“ in Richtung Arbeitsstätte fuhr vom Wohngrundstück der Klägerin auf der nördlichen Seite der M3-Straße Richtung Westen, ohne dass diese Straße überquert werden müsste. Der Weg zum M4-Weg hingegen verläuft von der Haltestelle bzw. der entlang der M3-Straße gelegenen Streckenlinie der „U“ Richtung Süden weg.

Die Klägerin begleitete davon ausgehend richtigerweise ihre Tochter nicht auf einem Teilstück ihres (der Klägerin) „unmittelbaren“ (vgl. [Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1](#)

[SGB VII](#)) Wegs zur Arbeit, sondern sie verließ diesen unmittelbaren Weg in dem Moment, in dem sie sich sächlich hinter dem Wohnhaus nicht in Richtung Westen zur Stadtbahnhaltestelle "F1" bewegte, sondern zunächst die Stadtbahngleise und sodann die M3-Straße an der Einmündung der H1-Straße in Richtung Süden überquerte. Damit unterbrach die Klägerin die unmittelbare Wegstrecke zur Stadtbahnhaltestelle und begab sich in entfernender Richtung von dieser auf den Weg zum "Sammelpunkt" der Grundschul Kinder im weiter sächlich gelegenen M4-Weg, also auf einen sog. Abweg (vgl. zum Vorstehenden nur BSG 05.07.2016, [B 2 U 16/14 R](#), a.a.O. Rn. 19 f. m.w.N.).

Zwar berührt eine geringfügige Unterbrechung, die auf einer Verrichtung beruht, die bei natürlicher Betrachtungsweise zeitlich und räumlich noch als Teil des Wegs nach dem Ort der Tätigkeit in seiner Gesamtheit anzusehen ist und gleichsam "im Vorbeigehen" oder "ganz nebenher" erledigt werden kann, den Versicherungsschutz nicht (BSG a.a.O. Rn. 19 m.w.N.). Bewegt sich der Versicherte dagegen wie vorliegend die Klägerin nicht auf einem direkten Weg in Richtung seines Ziels, sondern in entgegengesetzter Richtung von seinem Ziel fort, handelt es sich eben nicht um einen bloßen Umweg, sondern um einen Abweg (BSG a.a.O.; 11.09.2001, [B 2 U 34/00 R](#), in juris, Rn. 18; s. auch BSG 28.06.2022, [B 2 U 16/20 R](#), a.a.O. Rn. 21). Wird der direkte Weg mehr als geringfügig unterbrochen und ein solcher Abweg allein aus eigenwirtschaftlichen Gründen ebenfalls wie vorliegend zurückgelegt, besteht kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung (BSG 05.07.2016, [B 2 U 16/14 R](#), a.a.O. Rn. 19 m.w.N.).

Das Verlassen des direkten Wegs zur Arbeitsstätte durch die Klägerin hat hier schon deshalb nicht zu einer nur geringfügigen Unterbrechung geführt, weil das allein privatwirtschaftlich veranlasste Begleiten der Tochter zum "Sammelpunkt" der Schulkinder gerade nicht "ganz nebenher" oder "im Vorbeigehen" zu erledigen war. Die Klägerin musste vielmehr für die Begleitung der Tochter zu diesem "Sammelpunkt" den unmittelbaren Weg zur Arbeitsstätte verlassen, sich nach Süden, von der Haltestelle und der Stadtbahnstrecke in eine entgegengesetzte Richtung wegbewegen und die M3-Straße (nach Süden) überqueren; der unmittelbare Weg zur Arbeitsstätte respektive zur Stadtbahnhaltestelle führte hingegen an der nördlichen Seite der M3-Straße bzw. der dortigen Stadtbahnstrecke entlang und die Stadtbahnhaltestelle "F1" in Fahrtrichtung stadteinwärts war zu erreichen, ohne Erforderlichkeit des Überquerens der M3-Straße (s.o.). In Ansehung dessen kann keine Rede davon sein, dass sich die Klägerin bei der konkreten Verrichtung der Begleitung ihrer Tochter unter "Beibehaltung der Route in Richtung auf das Endziel" (vgl. dazu BSG 28.06.2022, [B 2 U 16/20 R](#), a.a.O. Rn. 27) bewegte. Sie hatte diese Route i.S. des unmittelbaren Arbeitswegs vielmehr von Anfang an (kurz sächlich hinter dem Wohnhaus) verlassen und sich auf einen (Ab-)Weg begeben, der gerade nicht Bestandteil des unmittelbaren Wegs in Richtung auf das Ziel (Stadtbahnhaltestelle) war und den Unfall auch nicht auf einem Streckenabschnitt erlitten, den sie auch durchschritten hätte, wenn sie die Haltestelle ohne den Weg über den "Sammelpunkt" direkt angesteuert hätte. Denn wie bereits dargelegt, war für das direkte Erreichen der Haltestelle

ein Äberqueren der M3-strae gar nicht erforderlich, erst recht nicht aus sdlicher Richtung.

Damit war es bereits mit dem ersten Schritt der Klgerin in entgegengesetzter Richtung zur Stadtbahnhaltestelle zu einer nicht nur geringfgigen Unterbrechung gekommen und der innere Zusammenhang mit der versicherten Ttigkeit gelst (BSG 05.07.2016, [B 2 U 16/14 R](#), a.a.O. Rn. 21 m.w.N.; vgl. auch BSG 28.06.2022, [B 2 U 16/20 R](#), a.a.O. Rn. 15).

Dass die Klgerin bis zum Zeitpunkt des âAbliefernsâ ihrer Tochter am âSammelpunktâ der Grundschulkind-âLaufgruppeâ nicht nur die Motivation hatte, ihre Tochter dorthin zu verbringen, sondern jedenfalls auch einen Teil ihres Wegs zur Arbeit â wenn auch nicht des unmittelbaren Wegs (s.o.) â zurckzulegen (sog. gemischte Motivationslage; s. dazu nur BSG a.a.O. Rn. 16), ndert an der Lsung des inneren Zusammenhangs mit der versicherten Ttigkeit nichts. Denn die konkrete Verrichtung (Begleitung der Tochter bis zum âSammelpunktâ) wre hypothetisch gerade nicht auch dann vorgenommen worden, wenn die private Motivation des Handelns entfallen wre (vgl. BSG a.a.O.); diese war vielmehr der alleinige Grund fr den Abweg berhaupt.

Zwar bewegte sich die Klgerin sodann, als sie ihre Tochter am Sammelpunkt âabgeliefertâ hatte, auf dem gekommenen Weg zunchst ein Stck wieder in Richtung Norden zurck (entlang der H1-strae) und dann in Richtung Westen (F2-weg) bzw. anschlieend nach Norden (A1-Strae), objektiv und subjektiv fort, um die Haltestelle âF1â zu erreichen. Allerdings hatte sie bis zum Eintritt des Unfallereignisses die unmittelbare Wegstrecke zwischen ihrer Wohnung und der Arbeitssttte respektive der Haltestelle noch nicht wieder erreicht. Dies wre nur der Fall gewesen, wenn sie an der Haltestelle an der nrdlichen Seite der M3-strae in Streckenrichtung stadteinwrts angekommen wre.

Der Wegeunfallversicherungsschutz ist damit zum Unfallzeitpunkt, zu dem der direkte Weg nicht wieder erreicht war, nicht erneut begrndet worden (vgl. BSG 05.07.2016, [B 2 U 16/14 R](#), a.a.O. Rn. 21 f.).

Soweit die Klgerin gemeint hat, das Begleiten ihrer Tochter zum âSammelpunktâ sei mitnichten privatwirtschaftlich bzw. privatntzig gewesen, sondern habe dem (berechtigten) Sicherheitsinteresse der Tochter bzw. der elterlichen Sorge gedient, verkennt sie die Bedeutung des Begriffs âprivatwirtschaftlichâ im gegebenen Zusammenhang. Damit wird schlicht das Gegenteil von âbetrieblichâ bzw. das Fehlen eines inneren Zusammengangs zur versicherten Ttigkeit umschrieben.

Ein Wegeunfallversicherungsschutz lsst sich vorliegend auch nicht ber die sog. Dritte-Ort-Rechtsprechung des BSG (28.06.2022, [B 2 U 16/20 R](#), a.a.O., Rn. 18; 30.01.2020, [B 2 U 19/18 R](#), a.a.O. Rn. 20 f.) begrnden. Denn dazu htte sich die Klgerin zwei Stunden oder lnger am âSammelpunktâ aufhalten mssen.

Schließlich ergibt sich ein solcher Wegeunfallversicherungsschutz hier auch nicht unter dem Gesichtspunkt des [Â§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB VII](#), der gerade zur ausnahmsweisen Versicherung eines Abwegs führt (BSG 30.01.2020, [B 2 U 19/18 R](#), a.a.O. Rn. 24) und den die Beteiligten auch zum Kern ihrer Auseinandersetzung gemacht haben.

Die Norm ist vorliegend nach Wortlaut (â€œwegen der beruflichen Ttigkeitâ€) und Schutzzweck der Norm berhaupt nicht einschligig, was das SG verkannt hat. Das BSG hat zu [Â§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB VII](#) ausgefhrt (12.01.2010, [B 2 U 35/08 R](#), in juris, Rn. 23): â€œDiese Voraussetzung [â€œwegen seiner beruflichen Ttigkeitâ€] kann nicht allein deshalb bejaht werden, weil ein Elternteil eine versicherte Ttigkeit ausbt und das Kind fremder Obhut anvertraut. Der Wortlaut der Vorschrift (â€œwegenâ€) sowie Sinn und Zweck der Norm (s. unter 2 b) verlangen vielmehr, dass das Kind fremder Obhut mit der Handlungstendenz anvertraut wird, die versicherte Ttigkeit ausben zu knnen. Nicht erfasst werden daher die Flle, in denen das Kind unabhngig davon in fremde Obhut verbracht wird, ob der Versicherte seine Beschftigung alsbald aufnehmen will (â€œ!). In solchen Fllen kann das Zurcklegen eines Weges dem Versicherten nur eine Gelegenheit dafr bieten, das Kind aus anderen Grnden als der Ttigkeit des Versicherten fremder Obhut anzuvertrauen.â€ Ferner zur Entstehungsgeschichte der (insoweit gleichlautenden) Vorgngerregelung des Â§ 550 Abs. 2 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO): â€œDie Gesetzesbegrndung zu [Â§ 550 RVO \(BT-Drucks. VI/1333 S. 5\)](#) fhrte bereits aus, dass durch Einfgung des [Â§ 550 RVO](#) der Versicherungsschutz fr Berufsttige erweitert werden sollte, die ein Kind whrend ihrer Arbeitszeit fremder Obhut anvertrauen und â€œden hierzu notwendigen Weg mit dem Weg zu ihrer Arbeitssttte verbindenâ€). Damit wird zwar zur Begrndung des alleine durch Arbeitgeberbeitrge finanzierten Versicherungsschutzes in der gesetzlichen Unfallversicherung auf das betriebliche Interesse an der Arbeit von Frauen und der hierzu notwendigen Versorgung der Kinder abgestellt.â€ (BSG 30.01.2020, [B 2 U 19/18 R](#), a.a.O. Rn. 27).

Die Klgerin begleitete ihre Tochter zum â€œSammelpunktâ€ â€œ also im Rahmen des Abwegs â€œ schon nach ihrem eigenen Vortrag nicht, um ihrer Beschftigung bei der Bundesagentur fr Arbeit nachgehen zu knnen, sondern allein und ausschlilich â€œan jedem Schultagâ€ (nota bene: nicht an jedem Arbeitstag, sic!) aus (allgemeinen) Sicherheitserwgungen zum Schutz der Tochter. Bis zu einem (nicht nher substantiierten) â€œBelstigungsereignisâ€ der Tochter, als diese noch die Grundschulklasse 2 besuchte, legte diese ihren Schulweg ausweislich der klgerischen Angaben auch ohne (Teil-)Begleitung der Klgerin zurck, also vollkommen unabhngig von deren Beschftigung bei der Bundesagentur fr Arbeit. Namentlich war die Begleitung der Tochter bis zum â€œSammelpunktâ€ keine notwendige Vorbereitungshandlung gerade fr die Ausbung der versicherten Ttigkeit (vgl. dazu nur BSG 30.01.2020, [B 2 U 19/18 R](#), a.a.O. Rn. 33).

Damit fehlt vorliegend jeglicher sachlich-inhaltlich kausaler Zusammenhang zwischen der Beschftigung der Klgerin (â€œwegenâ€, s.o.) und dem Begleiten

ihrer Tochter bis zum âSammelpunktâ.

Soweit die KlÃ¤gerin im Widerspruchsverfahren noch gemeint hat, sie habe ihre Tochter auf dem kurzen WegstÃ¼ck âzur Schule/BetreuungsstÃ¤tteâ begleitet, ist dies ohnehin schlicht unzutreffend. Richtig ist vielmehr, dass sie ihre Tochter zum âSammelpunktâ der Kinder-âLaufgruppeâ â von der klÃ¤gerischen Wohnung aus in sÃ¼dlicher Richtung â vor dem Wohnhaus einer Klassenkameradin begleitete.

Soweit die rechtskundig vertretene KlÃ¤gerin im Rechtsmittelverfahren ferner (nur pauschal) gemeint hat, ihre Tochter sei âwÃ¤hrend der Arbeitszeitâ in Obhut gewesen, weil sie (die KlÃ¤gerin) ihrer BeschÃ¤ftigung habe nachgehen mÃ¼ssen, ist auch dies unzutreffend, weil die KlÃ¤gerin ihre Arbeit zum Zeitpunkt des Ereignisses gerade noch nicht aufgenommen hatte. Auch geht es vorliegend schon im Ansatz nicht um die Betreuung der (schulpflichtigen) Tochter in der Schule und auch nicht um deren Schulweg, sondern um den Abweg der KlÃ¤gerin auf dem Weg zu ihrer ArbeitsstÃ¤tte (s.o.). Dass der KlÃ¤gerin eine AusÃ¼bung ihrer versicherten TÃ¤tigkeit bei der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit nur ermÃ¶glicht gewesen ist, wenn sie am Morgen vor Arbeitsbeginn ihre Tochter auf einem Teil des Schulwegs begleitet, ist nicht nur nicht nachvollziehbar, sondern nachgerade abwegig.

SchlieÃlich ist auch die â von den Beteiligten und dem SG in den Vordergrund gerÃ¼ckte â Frage, ob die elterliche Sorge und das (allgemeine) SicherheitsbedÃ¼rfnis und -empfinden der KlÃ¤gerin sowie das Alter der Tochter am Unfalltag es gerechtfertigt haben, dass die KlÃ¤gerin ihre Tochter auf einem Teil des Schulwegs begleitete, vollkommen entscheidungsunerheblich. Wie bereits oben dargelegt, ist Derartiges von der Regelung des [Â§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB VII](#) nicht umfasst und das BSG hat bereits mehrmals entschieden, dass und warum eine erweiternde Auslegung oder gar analoge Anwendung der Norm auf andere Sachverhalte, in denen ein âAnvertrauen in fremde Obhutâ aus anderen GrÃ¼nden als âwegen der beruflichen TÃ¤tigkeitâ in Rede steht, nicht in Betracht kommt und verfassungsrechtlich auch nicht geboten ist (z.B. BSG 30.01.2020, [B 2 U 19/18 R](#), a.a.O. Rn. 25 ff.; 12.01.2010, [B 2 U 35/08 R](#), a.a.O. Rn. 31 ff., beide m.w.N., auch zur Rspr. des Bundesverfassungsgerichts â BVerfG -). Dem hat der erkennende Senat nichts hinzuzufÃ¼gen und der hiesige Rechtsstreit liefert dazu auch keine Veranlassung.

Liegen somit aus den bereits dargelegten GrÃ¼nden die Voraussetzungen des [Â§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB VII](#) nicht vor, merkt der Senat lediglich noch am Rande an, dass die Begleitung der Tochter durch die KlÃ¤gerin bis zum âSammelpunktâ der Kinder-âLaufgruppeâ, von wo aus die Grundschul Kinder selbststÃ¤ndig gemeinsam den Schulweg beschreiten, auch schon kein âAnvertrauen in fremde Obhutâ i.S.d. der genannten Norm darstellt, sondern das bloÃe Verbringen des Kindes an einen (tatsÃ¤chlich oder vermeintlichen) sicheren Aufenthaltsort (Wagner in jurisPK-SGB VII, 3.Â Aufl., Â§ 8 Rn. 240, Stand 20.06.2023; Wietfeld in BeckOK SozR, SGB VII, Â§ 8 Rn.Â 221, Stand 01.12.2023; Keller in Hauck/Noftz, SGBÂ VII, Â§ 8 Rn. 259, Stand Februar 2022; Leube, NZV 2015, S. 275, 276; Krasney/Richter/Udsching, WzS 2013, S. 67, 72);

dem Begriff der „Obhut“ ist –berdies schon nach dem natürlichen Wortverständnis eine „betreuende Zuwendung“ (z.B. Aufsicht, Verpflegung, körperliche, geistige und seelische Betreuung) immanent (Wietfeld a.a.O.; Ricke in BeckOGK, SGB VII, § 8 Rn. 371, Stand 15.11.2023), was bei einem schlichten gemeinsamen und selbstständigen Zurücklegen des (weiteren) Schulwegs einer Kindergruppe fernliegt.

Der klägerische Vortrag im Klage- und Berufungsverfahren ist ganz –berwiegend am eigentlichen Kern des Rechtsstreits und den rechtlichen Maßstäben vorbeigegangen. Insbesondere kommt es vorliegend – wie oben schon dargelegt – nicht entscheidungserheblich darauf an, unter welchen Voraussetzungen das Kind eines Versicherten „in fremde Obhut anvertraut ist“ und ob eine solche Inobhutgabe im Einzelfall sinnvoll, nachvollziehbar oder rechtlich aner kennenswert ist. Insoweit haben freilich auch die entsprechenden Ausführungen der Beklagten hier von vornherein neben der Sache gelegen.

Abschließend sieht sich der Senat noch veranlasst, die Beklagte darauf hinzuweisen, dass die Richtigkeit eines eingenommenen Rechtsstandpunkts nicht unter Verweis auf eine Informationsbroschüre des Spitzenverbands gerichtet an Versicherte, in der vielleicht ein nämlicher Rechtsstandpunkt (allgemein) als zutreffend zugrunde gelegt wird, –berzeugend begründet werden kann, eben weil die Richtigkeit dieses Rechtsstandpunkts im konkreten Einzelfall zur (ober-)gerichtlichen Prüfung steht und sich zunächst nach den tatsächlichen Umständen und der darauf bezogenen Rechtsanwendung im einzelnen Fall richtet. Wenn das Ergebnis der Prüfung letztlich mit der in einer Broschüre (abstrakt-generell) eingenommenen Rechtsauffassung –bereinstimmt, mag dies sein, begründet die Richtigkeit im konkreten Fall aber nicht, zumal sich vorliegend die Frage, ob „die Begleitung eigener oder anderer Kinder zur Schule zu den nicht versicherten rein privaten Tätigkeiten zählt“ (s. Berufungsbegründung S. 20 Senats-Akte), in dieser Form –berhaupt nicht gestellt hat, nachdem die Klägerin erst im Anschluss an die Begleitung ihrer Tochter und an einem anderen Ort verunfallte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Ä

Erstellt am: 05.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024